

ren und kleineren Kontingente, die den Herrscher zur Kaiserkrönung nach Rom geleiten sollten, nicht die Aufgabe der Städte. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß den Mailändern dieser oder ähnliche Kommentare zum Liber feudorum geläufig gewesen sind. Es war sicher kein Zufall, daß es sich bei dem einzigen Chronisten, der die Mailändische Argumentation referiert, um einen Juristen handelte, nämlich um den Mailänder Notar Johannes von Cermenate, der im übrigen die Ereignisse in Mailand selbst miterlebte³⁵.

Dieser durch Jacobus von Ardizzone überlieferte Text hatte insbesondere die kommunalen Belange im Auge, und nicht gering sollte sein Einfluß auf die Debatte werden, die seit dem 13. Jahrhundert in Italien unter den gelehrten Juristen über die Frage geführt wurde, wer für die Kosten aufzukommen habe, die den Vasallen der Reichsvasallen entständen, wenn sie ihrer Dienstverpflichtung gegenüber ihren Lehnsherren nachkämen. An einer vergleichbar umfangreichen Entlastung des niederen Adels war ihm offenbar nicht gelegen, denn mit der Feststellung, die Valvassoren hätten für die Römerfahrt ihren Lehnsherren, den zur Teilnahme an dieser Heerfahrt verpflichteten Reichsvasallen, eine materielle Beihilfe im Wert von maximal einem halben Jahresertrag ihrer Lehen zu gewähren³⁶, folgte er nur der entsprechenden Bestimmung aus dem zweiten Ronkalischen Lehnsgesetz Friedrichs I. vom Jahre 1158³⁷. Neben Jacobus de Ardizzone und in etwa gleichzeitig wurde auch von anderer Seite propagiert, daß generell niemand verpflichtet sei, auf eigene Kosten Kriegsdienst zu leisten. In diesem Zusammenhang zu nennen sind der Kardinallegat Ottaviano degli Ubaldini in einem Schreiben an den Papst vom August 1252³⁸ und der be-

35) Zur Person des erst nach März 1344 verstorbenen Johannes von Cermenate vgl. FERRAI, in: Einleitung zu Fonti 2 (wie Anm. 29) S. XII-XXX; August STOCKER, Über Johannes de Cermenat. Ein Beitrag zur Kritik einer Quelle für die Geschichte Heinrichs VII. und Italiens im 14. Jahrhundert (1891), erörtert S. 18-24 die Bildung des Chronisten, ohne den Umfang seiner Rechtsstudien zu berücksichtigen. Eine Bestimmung wie die von Jakob von Ardizzone referierte fehlt im Liber Consuetudinum Mediolani anni MCCXVI, edd. Enrico BESTA/-Gian Luigi BARNI (1949).

36) Jacobus de Ardizzone, Summa (wie Anm. 13) fol. 34 r: *quando imperator vadit Romam ad suscipiendum imperii coronam, vasallus domino suo eunti cum principe debet auxiliari secundum quantitatem feudi vel saltem usque ad dimidiam redditus feudi unius anni.*

37) Siehe oben Anm. 18 und 19.

38) Registro del Card. Ottaviano degli Ubaldini Legato della sede apostolica in